

Der Präsident meldet, daß der Minister des Innern Paul Rajner, der wegen andauernden Unwohlseins nicht persönlich im Hause erscheinen kann, die Notizung des Beschlusses über die Jurisdiktionsorganisation dem Hause vorlegt. Das umfangreiche Aktenstück wird in Druck gelegt und verteilt.

Minister Goropce überreicht den Gesetzentwurf über den Ausbau der Eisenbahn, Jaka per Eisenbahn samt der Concessionen und dem Motionsbericht. Zugleich zeigt er dem Hause an, daß Ministerpräsident Soltan als Regierungskommissar die von dem gewählten Kommunikationsminister vorgelegten Eisenbahngesetzentwürfe vor dem Hause vorlesen und die nötigen Aufklärungen erteilen werde.

Der Gesetzentwurf wird in Druck gelegt und dem vereinigten Eisenbahn- und Finanzsausschusse zur Begutachtung zugewiesen.

Der Schriftführer des Oberhauses, Baron Julius Njara, überreicht das Quantum, worin das Oberhaus angeht, das es den Gesetzentwurf über die Verantwortlichkeit der Richter und Gerichtsböden in zweiter Behandlung in der Fassung, welcher das Abgeordnetenhaus beigetreten ist, angenommen habe. Der Gesetzentwurf wird der Rone zur Sanction unterbreitet werden.

Referent des Finanzausschusses, Julius Raug, berichtet, daß dieser Ausschuss in der Beratung der Beratung des Gesetzentwurfes über die Schiedsrichter in den Sectionen bittet, da der Freitag ein wichtiger Verhandlungstag des Finanzministeriums in innigem Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf steht und deren gleichzeitige Beratung wünschenswert ist. Der Finanzausschuss beschließt, morgen den Bericht über den ihm zur Begutachtung zugewiesenen Beschlusseantrag dem Hause vorlegen zu können.

Der Finanzausschuss beantragt ferner, daß der Diariumsredacteur beauftragt werde, ein Sachregister des Diariums und der Schiffsstücke des Hauses anzulegen. Auf Koloman Angejovs Antrag, welcher die bedeutende Wichtigkeit des Gegenstandes hervorhebt, wird der Präsident beauftragt, eine Instruction auszuarbeiten und dem Hause vorzulegen, nach welchem die betreffenden Beamten des Hauses dieses Sachregister anzulegen haben.

Referent Raug berichtet endlich, daß der Finanz- und Eisenbahnausschuss die Gesetzentwürfe über die Gerichts-Lanover und Munkacs-Singer Bahnen, denn die Nevelen zum Dabnab und ung. Nordbahngelei angenommen habe. Die Beschlüsse werden in Druck gelegt und den Sectionen zugewiesen.

Referent des Juristausschusses Graf Franz Szirmai berichtet über die unversänderte Annahme des Gesetzentwurfes bezüglich der Vantsövers-Nabader Bahn durch diesen Ausschuss.

Referent Johann Kuba berichtet, daß der Zentralschuss den Gesetzentwurf über die Ablösung der Dominalgelübten auf der Ljater Kronbesitzschaft mit einer geringen Modifikation angenommen habe. Die Beschlüsse werden in Druck gelegt und auf die Tagesordnung gesetzt.

Das Haus überträgt zur Tagesordnung, auf welcher zunächst der Bericht der Wirtschaftsausschusses über das Budget des Hauses für den Monat Mai steht. Das Budget wird ohne Bemerkung mit 82 543 fl. 8 kr. votirt.

Folgt der Gesetzentwurf über die Erhöhung des ungarischen Beitrages zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten aus Anlaß der Provinzialisierung der Militärgrenze. Der Gesetzentwurf wird ebenso wie die Beschlüsse des Zentralschusses und Finanzausschusses verlesen.

(Schluß folgt.)

Gesetz-Entwurf

über die Organisation der Gemeinden.

(Fortsetzung.)

A) Wirkungskreis der Selbstverwaltung.

Drittes Hauptstück.

Von den Selbstverwaltungsrechten und den übertragenen Aufgaben der Gemeinden.

§. 12. Die Gemeinde, als selbstständige Behörde entscheidet in ihren

a) inneren Angelegenheiten und beschließt Statuten,

b) effectuirt ihre Beschlüsse und Statuten durch ihre gewählten Vorgesetzten und Organe,

c) verwaltet sie das Gemeindevermögen,

d) entwirft und bestet die Gemeindebeschlüsse ein,

e) sorgt über die bloß die Gemeinde betreffenden (Bijual-) Wege, Verkehrsmittel, ferner über die Gemeindefschulen und Anstalten,

f) handhabt die Feuer- und öffentliche Polizei und das Armenwesen in der Gemeinde und deren Gebiete,

g) übt sie alle jene Rechte aus und erfüllt alle die Pflichten, welche das Gesetz der Gemeindeverwaltung zuweist.

§. 13. Die mit geregelten Magistraten versehenen Städte handhaben außer dem in §. 12 angeführten Rechten

a) nach Maßgabe der Localverhältnisse die Platz-, Feld-, Gebirgs-, Markt-, Bau- und öffentliche Sanitätspolizei;

b) das Baubemerkungsrecht und Kuratelrecht in den Angelegenheiten der zur Gemeinde gehörigen Wälen und Kuratel Befindlichen;

c) die Rechtsprechung zwischen Industriellen und Landwirthen und ihren Bedienten, in den aus dem Dienstverhältnisse resultierenden Angelegenheiten, im Sinne des Gewerkegesetzes, beziehungsweise der eigenen Statuten;

d) üben sie das Limitationsrecht aus, sofern es das Gesetz ausnahmsweise noch vorseht.

§. 14. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 15. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 16. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 17. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 18. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 19. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 20. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 21. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 22. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 23. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 24. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 25. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 26. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 27. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 28. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 29. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 30. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 31. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 32. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 33. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 34. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 35. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 36. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 37. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 38. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 39. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 40. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 41. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 42. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 43. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 44. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 45. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 46. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 47. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 48. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 49. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

§. 50. Das Waisen-, Vormundschafts- und Kuratelrecht übt die mit geordneten Magistraten versehene Stadt durch ein stabiles Waifengericht aus.

Das Waifengericht besteht aus dem Bürgermeister und dem städtischen Kassale, dem Buchhalter, einem Beisitzer des Waifengerichtes und dem nicht stimmberechtigten Waisenwarter.

Reifen Obmann ist der Bürgermeister, im Verbindungsfalle bestellter der städtische Kassale. In einer gütlichen Beschlusse ist die Gegenwart von fünf Mitgliedern notwendig. Die Behörde wählt zwei Beamten in Waisen- und Vormundschaftsangelegenheiten in das Waifengericht des Innern.

§. 15. Bezüglich der Verwaltung der Waisenangelegenheiten und der Waisenwarter bleibt der in einzelnen Erdben bestehende Waisen bis zur endgültigen Regelung der Waisenwarter durch die Landesgesetzgebung auch weiterhin in Geltung.

§. 16. Ein Beschlusse, welcher sich

a) auf die Partitur und Erhebung der Gemeindefsteuer;

b) auf die Veräußerung oder Acquirirung eines Gemeindevermögens;

c) auf die Unterbreitung eines Anlehens;

d) auf die Einberufung einer neuen Amtsstelle oder die Aufhebung einer bestehenden;

e) auf die Erhebung von bedeutenden gemeinsinnigen Werken;

f) auf die Unterbreitung oder Auflösung von belastenden Verträgen bezieht, wie nicht minder

g) jeder Beschlusse, welchen das Gesetz von der höheren Genehmigung abhängig macht, kann nur nach erfolgter Genehmigung seitens der Jurisdiction, und wenn das Gesetz die Stillschließung von der Befristung seitens der Regierung abhängig macht, nur nach Genehmigung seitens der letzteren in Vollzug gesetzt werden.

Wenn die Jurisdiction oder die Regierung binnen vierzig Tagen von der erfolgten Unterbreitung an gerechnet, sich überhaupt nicht äußert, wird der unterbreitete Beschlusse als stillschweigend genehmigt betrachtet und kann derselbe effectuirt werden.

§. 17. Gegen jeden im Kreise der Selbstverwaltung gebrachten abschließigen Beschlusse können die Beteiligten binnen fünfzehn Tagen von der Zustellung an gerechnet, an die Jurisdiction, und von dieser ebenfalls in weiteren fünfzehn Tagen an das Ministerium des Innern den Rekurs ergreifen.

Der Rekurs, daß der Beschlusse nur extra dominium appellirt werden kann, ist immer in dem Beschlusse selbst ausdrücklich zu bemerken.

Im Falle der Einmangelung dieser Rekurs kann der Beschlusse intra dominium appellirt werden.

§. 18. Die Jurisdiction kann außer dem in §. 16 Punkt a-g angeführten oder im Sinne des §. 17 angeführten Angelegenheiten sich in die inneren Angelegenheiten einer Gemeinde nur in dem Falle einmischen, wenn um ihre Unterbreitung oder Unterbreitung der Gemeindevertretung selbst anläßt und dieselbe beantragt.

Die Gemeinde kann gegen eine etwaige Lebensfristsetzung der angemeßenen Grenzen sich um Abhilfe an die Regierung wenden.

§. 19. Das von der Gemeinde erlassene Statut darf mit den Anordnungen des Gesetzes oder der in Kraft bestehenden Verfügungen der Regierung und der Jurisdiction nicht im Widerspruche stehen, und kann nur nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung seitens der Jurisdiction in Vollzug gesetzt werden.

§. 20. Die Jurisdiction kann ihre Genehmigung nur bezüglich solcher Statuten erteilen, welche mit der Bestimmung des §. 19 im Widerspruche stehen.

Wenn sich die Jurisdiction binnen vierzig Tagen vom Tage der Unterbreitung an gerechnet, nicht äußert, ist das Statut als genehmigt zu betrachten.

Der abschließende Beschlusse kann an das Ministerium des Innern appellirt werden, welches letztere in der freitägigen Frist angütlich entscheidet.

§. 21. Einzelne binnen wegen Abänderung der Beschlusse ergebenden Statuten können im Wege der Berufung an die Gemeinde rekurrirt werden. Gegen den Gemeindebeschlusse kann der Rekursweg hinfällig werden.

B) Uebertragung Wirkungskreis.

§. 22. Die Gemeinde kann die auf die öffentliche Staats- und Jurisdiktionsverwaltung bezüglichen Verordnungen der Jurisdiction und der dazu kompetenten Organe nicht zum Gegenstande einer Discussion und Beschlussefassung machen und ist ferner unterdinst zum Erscheinen verpflichtet.

§. 23. Die mit geordneten Magistraten versehenen Städte erhalten die Verordnungen der betreffenden Jurisdictionen unmittelbar im Wege des Bizegels, Ortsschaften und große Gemeinden aber im Wege des Stubelamtes, und verfahren mit der Jurisdiction im Wege der diesbezüglichen behördlichen Organe. (Fortf. folgt.)

Z u l a n d.

Hermannstadt, 19. Mai. (Im Interesse der öffentlichen Sicherheit.) Aus der vom k. Kommissar in Siebenbürgen veröffentlichten Aufforderung an ausgebildete Soldaten zum freiwilligen Eintritt in die siebenbürgische Gendarmerie entnehmen wir Nachstehendes:

Da zur Zeit eine bedeutende Abnahme der Mannschaft der siebenbürgischen Landes-Gendarmerie eingetreten ist, hat das k. ung. Ministerium des Innern verfügt, daß diese Abnahme in erster Linie durch freiwillig sich meldende ausgebildete Soldaten gedeckt werde, welche außer den unangeführten ordentlichen Gendarmen-Gehältern vom Tage ihrer Verwendung im Gendarmendienste angefangen eine tägliche Zulage von dreißig Kreuzern erhalten.

Zur Aufnahme in die Gendarmerie sind folgende Eigenschaften notwendig: 1. die Zuständigkeit nach den Ländern der ungarischen Krone, oder wenigstens die Bemüßigung zur beständigen Anstellung in denselben; 2. ein Alter, welches 40 Jahre nicht übersteigt; 3. lediger Stand, oder kinderloser Wittwerstand; 4. gesunde, robuster Körperbau, wenigstens 60 Zoll groß; 5. Kenntniß des Lesens und Schreibens und von zwei der drei Landes Sprachen (ungarisch, deutsch, rumänisch); 6. tadelloser moralischer Vorleben, das heißt: der Aufzunehmende darf nicht jemals wegen einer ehrsüchtigen Handlung im Zivil- oder Militärsstande gestraft worden sein, — endlich 7. muß sich der Aufzunehmende zu einer dreijährigen Dienstzeit in der Gendarmerie schriftlich verpflichten. — Die um Aufnahme in die Gendarmerie concurrenden ausgebildeten Soldaten und Unteroffiziere haben sich mit Ueberreichung der schriftlichen Verpflichtung zur dreijährigen Dienstzeit und der allenfalls in ihren Händen befindlichen Militär-Abschiede, Urlaubspässe, Zeugnisse u. s. w. bei der nächsten Gendarmerie-Station zu melden, welche dieselben unter Vorlage der übernommenen Dokumente dem Klausenburger Landes-Gendarmen-Commando namentlich anmelden wird.

Wir begrüßen mit uniger Befriedigung diese Verfügung der k. ung. Regierung, denn der Fortbestand der Gendarmerie ist und eine Bürgerpflicht.

Die oben erwähnte beliebte Milch- und Rahmpreise. Sie stellt die Verweigerung der Zähne und des Zahnfleischs einigermaßen her und verbündet das Blut, damit es in den Adern nicht gänzlich zu Milchsäure besäure.

Somit gelangt man nach den Weinbergen neben Heldobf vorüber nach Marienburg.

Wir sind am Abflusse. Am andern Ufer liegt Hildobf, zum Ober-Weissenburger Comitatz gehörig, jenem Monstrum von einem Verwaltungsgebiet, das in beinahe zwei Dutzend Ständen des Landes sein Leben fristet.

Ich hätte diesmal der Deputirtenwahl in Hildobf bis zu Ende beiwohnen können, oder ich könnte beschreiben, wie ich das Zufahren der Wähler und ihre Theilung nach den, von den Candidaten freigehaltenen Schenkten gesehen habe, die versammelte Intelligenz des Wahlkreises im „Hotel national“ zu Hildobf, den Gang der Stimmenabgabe und was sich in einigen Stunden vorobachten und erarbeiten läßt — doch ich kehre nach Marienburg zurück, wo ich noch einige Zeit bis gegen Abend verweile.

Ich kehre nun nach Marienburg für den Jahr 1847, wo damals von den, durch den sächsischen landwirthschaftlichen Verein einberufenen Schwaben mehrere Familien angesiedelt worden waren, denn Marienburg ist eben im Burgenland derjenige Ort, an dem eine Aflückung der Bevölkerung in geschlechtlicher und wirthschaftlicher Hinsicht notwendig erschien.

Der Ort war sehr zurückgefallen, und obgleich heute Marienburg hier geworden ist, so ist Marienburg doch noch immer der schwache Punkt im Burgenland.

Ich will in die Sache etwas näher eingehen; denn es handelt sich um die wichtige Frage für uns, wie hoch die Sachsen an mehreren Orten so jämmerlich aussterben, oder wenigstens so stille stehen konnten in ihrer Vermehrung?

Die Hand voll Schwaben, die ich oben erwähnte, sind von Marienburg verschwand. Sie waren ja keine Leute für uns. Und dem Uebel kann ja überhaupt nicht von Nutzen gewesen werden, sondern nur von Innen — durch wirthschaftliche und städtische Vererbung und Hebung der vorhandenen Bevölkerung.

Doch sehen wir uns Marienburg einmal an.

gegen das Ueberhandnehmen von Raubmorden, Mordbrennereien, Diebstählen, Straßenraubfällen, blutigen Ercessen u. s. w., wie solche in Ungarn seit dem Aufheben dieser für die öffentliche Sicherheit unentbehrlichen Jurisdiction in die erlöschender Weise (Beleg hierfür der Bericht des Regierungskommissars Grafen Geden von Kadaj jun. über die Sicherheitsstände im Arld) an der Tagesordnung sind.

Wir wünschen, daß die Gendarmerie im dringend gebotenen Interesse der Verminderung der Missethäterzahl auch dort, wo sie nicht besteht, eingeführt werde, selbstverständlich nicht als ein Organ zur Ausübung politischer Gensur, sondern als Hort der Sicherheit des Eigenthums und der Person.

Die Bedingungen, welche nach der oben erwähnten Regierungsordnung bei der Aufnahme in den Gendarmendienst erfüllt werden müssen, sind eine sichere Garantie für den eminent moralischen und sicherheitspolitischen Beruf, welchen zu erfüllen die siebenbürgische Landes-Gendarmerie beizuhilfen ist.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin hat ein durch den Klausenburger Photographen Franz Veres vorgelegtes Album, welches siebenbürgische Candidatenstücke enthält, annehmen und dem genannten Photographen zum Zeichen allerhöchster Anerkennung eine goldene Tafelnadel zu schenken geruht.

Man beachte aus Klausenburg unterm 17. d. M.: Se. Excellenz der geweseene Communicationeminister ist vorgestern aus Pest hier eingetroffen und wird einige Tage daheilen.

Pest, 14. Mai. In der am 7. d. M. abgehaltenen Communitäts-Sitzung wurde die Wahl der Marktbeamten vorgenommen: Zum Marktvorstand wurde Michael Jitell, zum Buzunkten Michael Georgi, zum Marktcommissar Andreas Koller, zum Kassier Michael Kohni und zum Steuer-sammler Fried. Ballmann gewählt.

Pest, 16. Mai (Hönöb-Schule.) Nachdem zur Completirung der Hönöb-Gabres noch an 2000 Officieren fehlen, von welchen ein großer Theil schon im nächsten Jahre ernannt sein müssen, hat der Director des, seit Bestehen der allgemeinen Wehrpflicht sich bewährten „militärischen Lehrcurse“ Herr Franz Heimerle, mit Bewilligung des hohen ung. Landesvertheidigungs-Ministeriums, einen speciellen Kurs für die Ausbildung zum Hönöb-Officier eingerichtet. Die militärisch-wissenschaftliche Ausbildung, welche im Geiste der vom Ministerium normirten Bedingungen im vollen Umfange ertrabt wird, ist den hierortigen Verhältnissen praktisch angepaßt, und wird der Kurs, zu welchem die Einschreibungen eben begonnen, am 10. Juni eröffnet. Die Prüfungen finden im Lechloca — Drafgasse Nr. 10 — vor der königl. Militärcommission Ende November statt, worauf die Absoluirten zu Hönöb-Officieren des Umlauberstandes ernannt werden.

Saba, 17. Mai. Gestern fand die Wahl für Nádubur statt. Es wurde Graf Alexander Jichy zum Deputirten gewählt.

Karlowitz, 16. Mai. In der heutigen Sitzung wurden zahlreiche Interpellationen, eine über die serbischen Nazarenen, eingebracht. Die neugewählten Nitrovitzer Deputirten werden einberufen. Miletics hat als Berichterstatter einen Congregations-Gentwurf vorgelegt.

Wien, 16. Mai. Graf Potocki ist mit dem Mittagszuge nach Prag abgegangen. Die Stimmung ist in Regierungskreisen nicht sehr hoffnungreich, aber auch nicht hoffnungslos.

Prag, 17. Mai. Graf Grenville wurde zum Kanzler des Leopoldordens ernannt. Graf Potocki ist Mittags nach Prag abgereist, Fürst Mensdorf folgt Abend nach. Die Hoffnungen auf den Ausgleich sind im Schwinden.

Graf Potocki hat die Absicht, drei Tage in Prag zu verweilen. Aus Berlin verlautet, der ehemalige bayerische Premierminister Fürst Hofenlohe werde preussischer Ministerpräsident.

Die Generalversammlung der Innerberger Hauptgewerkschaft beschloß die Vertheilung einer Superdividende von 9 fl. Das Vorgehen des Verwaltungsrathes Jang, der in den Sitzungen gar nicht erschienen, wurde heftig getadelt und beschloffen, der nächsten Generalversammlung die Entscheidung über das Verbleiben Jangs in Verwaltungsrathe zu überlassen.

Prag, 14. Mai. Morgen findet in Reichenberg eine Conferenz mehrerer böhmischer Handelskammer-Vertreter wegen des projectirten Handelsammetages und wegen Vertretung der Kamern im Landtage statt.

Narodni beantwortet den offiziellen Artikel eines Wiener Blattes, worin die Gehen zur Mäßigung ermahnt werden. Das czechische Blatt bemerkt hiezu, daß die Ausgleichsfrage nichts Anderes als die Anerkennung der czechischen Staatsrechte sei. Die gegenwärtige ablehnende Haltung der Journale entpripde vollkommen der Haltung der Theilnehmer an der Wiener Conferenz. Die Gehen hatten schon nach den ersten Tagen der Regierungsthatigkeit das Vertrauen in dieselbe verloren. Die Ernennung des Statthalterreichs Ortm zum Abtats des Fürsten Mensdorf wird von dem jugczechischen Blatte höhnlich begrüßt.

Smolka ist gestern angekommen. Petrino und Pragat werden heute erwartet.

Reichenberg, 14. Mai. Der Politische Verein in Reichenberg nahm in seiner gestrigen Plenarversammlung das von den liberalen Abgeordneten-Oestrreichs aufgestellte Programm vollinhaltlich und einstimmig an.

Trautenau, 14. Mai. Die Stimmung der Bevölkerung im Riesengebirge ist sehr deprimirt durch Pest's leichtfertiges Spiel und Potocki's politische Kurzsichtigkeit. Die ständischen Ministererfahrungen, die höchst unpopuläre Besetzung der Statthalterei werden als Hohn und Geringschätzung der Deutschböhmen und des altösterreichischen Patriotismus angesehen.

Auf der sächsischen, breiten Anhöhe, die in den Regel ausläuft, auf dem die, in ihren Ruinen noch sichtbare Burg liegt, wohnen die Sachsen in einer langen, breiten Gasse. Ihre Häuser sehen nicht so stadtbüchlich aus, wie in den andern Städten des Burgenlandes. Aber die Erscheinung selbst auch hier nicht, daß sächsische Wohnhöfe in größerer Anzahl vorhanden sind, als sächsische Familien; wenn auch allerdings die Zahl der Häuser nicht beinahe doppelt so hoch ist, als diejenige der Familien, wie es in unterm Markte Lantau vorkommt. Die Rumänen dagegen haben sich in Marienburg in hölzernen Häusern, die an den Abhängen des Oberlandes darsich herumgehoben soweit vermehrt, daß sie nahe an 2/3 der Einwohnerzahl zählen. (Die Sachsen ihrer 900 und die Rumänen ihrer 1400 Seelen.)

Die Sachsen bilden etwas über 200 Familien. Man bedauert, daß diese 200 sächsischen Familien — denn seit Jahrhunderten haben sie gewiß wieder weitaus mehr noch zusammengekommen — einst das ganze, gut gelegene Ackergebiet von Marienburg, 3000 österr. Joch groß, besaßen. Es kommen auf jede Familie 25 Joch. — Es gibt in Deutschland Gegenden, die keinen so vorzüglichen Ackerboden besitzen, wie Kronstadt für die umliegenden Landgemeinden ist, und sind bei einem durchschnittlichen Besitze von 5 Joch für eine Bauernfamilie im Wohlstand und in fortwährender Vermehrung begriffen.

Wir wollen auch nur im Inland bleiben, um zu vergleichen, und finden sächsisch-Gemeinden, die bei einem kleinen Ackergebiete vorzüglich geblieben sind. Marienburg aber ist mit seinem großen, guten Ackergebiet und in der Nähe von Kronstadt, theilweise verarmt und in der herabgekommenen Volkszahl stehen geblieben. Der Acker ging fast in die Hände der zuströmenden Rumänen und auslebenden Nachbargemeinden über — so stark, daß heute der Statereinsammler in Marienburg die Grundsteuer nach den zugehörigen Aekern von dreizehn fremden Orten einhebt. 1/2 des Marienburger Ackertrags ist in den Händen der Heldobf, Kronstädter, Brandobf, Neuhäbter, Uffaluer, Krizbar, Rothhäbter, Hildobf, Arapatafer u. s. w.

Was ist die Ursache dieses sündigen Herabkommens bei unsern Sachsen, die doch in ihrem großen Grundbesitz, in ihrem lauffreien Besitze von Schulen und Kirchen und Gemeindegütern, wie Mühle, Wald und Weide, eine so wesentliche Gleichrichtung für das Leben und Gedeihen besitzen?

Erwarte nicht schonend und verschleiende. Es hat Wahrheit muß sein. Umkehr zum sächsischen Verdorren und Abgang — schuld daran ungarischen Ggüms- und Begh.

In unsem dem Uebel suchen, herabgekommenen nördlichen Raume (nur halbgetretet dank Reismarkt) finde ich, daß das und ihr in der aus, das Feld und geschlechtlicher Wert die Zeit gewesen und gefunden und verhöbe; sie zogen den und Hittenlohn u. befehle. Altemal großem Ackergebiet, mänen bedienet gitter, herrlicher und Ausnützung u. weiden. Sie gabe Erwerbes im Feld wenn er nur den Feldpraxivaration Man muß

geben. Diese des Riesengebirgenseits der puen Brün Morowka D. Verändigung u. Mendobf's und De Som willig, in Mäb Böbmen von 30 Brün, men, um als beizuwöhnen. Fremden.

Paris, sechs Dieprecegen 34 Dieprece In dem das Plebisit aropa genießt die erstenmale seit Paris, der Herzog von stalt habe. Für Wien ersehen.

Die Ag von Poitiers ist das gesammte findet morgen bei der den Tullieren b. Scherem Ansprache den I mort darauf in gebrucht und in Eine wich nach St. Peter Die Anze Anleibe Oppenbe Butorefer Bankf Obligations-Bef

Paris, d. Die Verathu sfergezet. Von der ultra-römische Alles noch vor A dater aus dem E hundert Mitglieder schlagene Ansehlbe

Paris, nung des Herzog Unterrichtsminister In der mo bidicit vorgelegt. Florenz hergestell.

Florenz, 23. Mai beginne Bande beabsichtig der Jururceiten men getroffen, in Kufe wiedergehell Florenz, welche sich in der eingeschlossen und mit den Führern In Calabrien ber

Wäffel, morgen in Oient Besuche der Könü hung die Finanzg Die Kamr über den Rückfau tion des Königs folgt morgen. Peter's k auf die griechische neuen Vorschlag e diesem Augenblick

putirtenwahlen v vom 14. bis 18. Erwarte nicht schonend und verschleiende. Es hat Wahrheit muß sein. Umkehr zum sächsischen Verdorren und Abgang — schuld daran ungarischen Ggüms- und Begh.

In unsem dem Uebel suchen, herabgekommenen nördlichen Raume (nur halbgetretet dank Reismarkt) finde ich, daß das und ihr in der aus, das Feld und geschlechtlicher Wert die Zeit gewesen und gefunden und verhöbe; sie zogen den und Hittenlohn u. befehle. Altemal großem Ackergebiet, mänen bedienet gitter, herrlicher und Ausnützung u. weiden. Sie gabe Erwerbes im Feld wenn er nur den Feldpraxivaration Man muß

Man muß

geben. Diesen bitteren Erfahrungen gegenüber schmerzt die Bevölkerung des Reichsgebietes das vernichtende Urtheil über österreichische Zustände...

Ausland.

Paris, 14. Mai. Gegen den Doppelstab im Laufe dieser Woche sechs Preßproceffe angehängt worden. Im Ganzen sind seit vierzehn Tagen 34 Preßproceffe in Frankreich neu anhängig gemacht worden.

Paris, 14. Mai. Das „Memorial Diplomatique“ meldet, daß der Herzog von Gramont die Vorbereitungen zur Reise nach Wien abgeschlossen habe.

Die „Agence Havas“ meldet aus Rom vom 13. d.: Der Bischof von Viterbo legte im Namen der Glaubensdeputation den Bericht über das gesammte Schema der Unfehlbarkeit vor.

Die Auszahlung des am 1. Juli d. J. fälligen Zinscoupons der Anleihe Oppenheim im Betrage von 48,120 Pfund Sterling ist vom Bankier Bankhaus Jacques Boumay übernommen worden.

Paris, 15. Mai. Die Agence Havas meldet von Rom, 14. d.: Die Verhandlungen über die Unfehlbarkeit des Papstes sind für heute festgesetzt.

Paris, 16. Mai. Kaiserliche Dekrete veröffentlichten die Ernennung des Herzogs von Gramont zum Minister des Aeußern, Nege zum Unterrichtsminister und Plichon zum Minister für Arbeiten.

Florenz, 16. Mai. In Calabrien wurde die Ruhe wieder hergestellt. Die Debatte über die Finanzgesetze wird am 23. Mai beginnen.

Florenz, 16. Mai. Die Gazette Uffiziale sagt: Die Bande, welche sich in der Provinz Grosseto herummirte, wurde von den Truppen eingeschlossen und streifte die Waffen.

Brüssel, 14. Mai. Der König und die Prinzessinnen werden morgen in Ostende erwartet. Der König reist nach England weiter zum Besuche der Königin Victoria.

Die Kammer wurde auf unbestimmte Zeit vertagt. Das Gesetz über den Rückfall der Eisenbahnen durch den Staat hat vorher die Sanction des Königs erhalten.

Petersburg, 15. Mai. Das russische Cabinet hat, in Bezug auf die griechische Angelegenheit, an die beiden anderen Schutzmächte einen neuen Vorschlag gelangen lassen.

Bukarest, 16. Mai. Ein Dekret des Fürsten ordnet die Deputirtenwahlen vom 6. bis 12. Juni, die Wahlen für die Senatoren vom 14. bis 18. Juni an.

Erwarte nicht, mein Leser, daß ich in Verantwortung dieser Frage schonend und verständig antworte; oder die Ursache des Uebels auf Andere schiebe. Es handelt sich um die Diagnose einer verzelebenden Krankheit.

In unsern wirtschaftlichen Zuständen muß man den Grund des Uebels suchen. Wenn ich so von Ruines bei Troos angefangen die herabgekommenen Sachensätze betrachte; nicht nur die Dörfer besonders am nördlichen Rande des Sachsenlandes, sondern selbst die Stadt Mühlbach.

Man muß die Symptome des sächsischen Vermoderungsprocesses in dem verpöppelten Landbau, in dem Hof und Stall und in der Stube des Bauern, in der Werkstätte des Gewerbdarmes und in der einseitigen, schwachen Jurisprudenz unserer Beamten und der schulmeisternden Geistlichen suchen.

Man muß die Symptome des sächsischen Vermoderungsprocesses in dem verpöppelten Landbau, in dem Hof und Stall und in der Stube des Bauern, in der Werkstätte des Gewerbdarmes und in der einseitigen, schwachen Jurisprudenz unserer Beamten und der schulmeisternden Geistlichen suchen.

Wahlfreiheit. — Außerdem veröffentlicht das „Anteblatt“ das Programm des neuen Cabineus, welches durch Schlagworte der Moralität und Rechtsgültigkeit gekennzeichnet wird.

Roustantino, 15. Mai. Der englische Gesandte hatte eine Konferenz bezüglich der Ausrottung der Banditen im Bistum Janina, von wohin sie Griechenland überschweben.

Janina, 14. Mai. Eine aus 23 Mann bestehende Bande ist ausgerückt. Die Truppen verfolgten dieselbe sofort energisch, wobei 14 Mann der Bande getödtet, 6 gefangen wurden.

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 19. Mai. (Walbfest.) War das gestern ein Hungen und Bangen bei dem bis 4 Uhr Nachmittag zweifelhaften Wetter für die Waldbilger, welche schon seit Tagen ihre Vorbereitungen getroffen, um das Maiest der jubelnden Jugend des hiesigen Staatsgymnasiums mitzufeiern.

Wir wollen absehen von der Art und Weise, wie dieses Geisuch zu Stande gekommen; wir mögen auch nicht unteruchen, wie viele Namen untergeschrieben von dem Colporteur auf dem Geisuch eigenmächtig angehängt erschienen; auch wollen wir bei dieser Gelegenheit auf viele andere Umstände nicht reflektiren, welche bei dem Zustandebringen anderer Namens-Unterschriften obwalteten und die eigentliche Grundlage, auf der das Geisuch ausgeführt worden, äußerst schwankend erscheinen lassen.

Nehmen wir an, daß die Commune auf das ihr aus der sächsischen Actie und Schantare erwachsende jährliche Einkommen von etwa 18- bis 20,000 fl. gänzlich oder theilweise, freiwillig oder gezwungen Verzicht leistete, so bleiben ihr zur Deckung dieses Ausfalls, um die bedeutenden Communal-Auslagen kultureller, ökonomischer, humanitärer, sanitärer oder anderer Natur zu erschwingen, nur zwei Wege offen.

Entweder müßte der vor kaum anderthalb Jahren aufgelassene Communalsteuerzuschlag wieder von jedem einzelnen Bürger eingehoben werden — und diese Communalsteuer würde, um den erwähnten Ausfall knapp paralyßiren zu können — nach je dem Gulden landesfürstlicher Steuer mindestens 60 Kreuzer betragen.

Wir wollen hierbei bemerken, daß die h. Regierung einem solchen Beschlusse der Communität die Bestätigung eben so ertheilen würde, wie dieselbe auch anderwärts thatsächlich ertheilt worden ist.

Die Commune könnte derart den Weinschank sicherlich um einen höhern Betrag, als 20,000 fl. verpackten, denn für solche Geschäfte finden sich — wie die Erfahrung gelehrt — gar viele Liebhaber.

Der Generalpächter des ausschließlichen Weinschankrechtes auf sächsischen Gebiete würde, um den Nachschilling, dann auch einen verhältnismäßigen Gewinn für sein Risiko herauszuschlagen, von dem ihm dem verpöppelten Landbau, in dem Hof und Stall und in der Stube des Bauern, in der Werkstätte des Gewerbdarmes und in der einseitigen, schwachen Jurisprudenz unserer Beamten und der schulmeisternden Geistlichen suchen, die alle vom bösen Beispiel des magyarschen Adels angezogen waren, so lange er gut lebe, ohne zu arbeiten.

Wir wollen hierbei bemerken, daß die h. Regierung einem solchen Beschlusse der Communität die Bestätigung eben so ertheilen würde, wie dieselbe auch anderwärts thatsächlich ertheilt worden ist.

Indessen, ich soll ja von Marienburg sprechen, wie es in Verfall gerathen war, und jetzt endlich sich wieder zu heben beginnt.

Wir wollen hierbei bemerken, daß die h. Regierung einem solchen Beschlusse der Communität die Bestätigung eben so ertheilen würde, wie dieselbe auch anderwärts thatsächlich ertheilt worden ist.

Notizen.

(Elementarereignisse.) Am 11. d. M., Nachmittags zwischen 1 und halb 2 Uhr, fuhr der Blitz am linken Thurne der Franziskanerkirche in Ofen nieder, riß einen Theil des Daches und der Thurmspitzen ab, zog sich dann in die Straße, wo er das Untertheil eines eisernen Ofens zertrümmerte und kein offenes Fenster mehr hinausfuhr.

(Morbattentat.) Aus Draviza wird der „Lemeb. Ztg.“ geschrieben: Am 8. d. M. wurde in den von hier eine halbe Stunde entfernten Dorfe Roman-Hillowa der dortige, seit mehreren Jahren im Amte befindliche Richter, als er um 9 Uhr Abends mit einem Bekannten aus dem Gehäus nach Hause ging, unweit seiner Wohnung in den Rücken geschossen, und ist er in Folge dessen gestern Nachmittags gestorben.

eingräumten Rechte den umfangreichsten Gebrauch machen und in den von ihm an beliebigen Plätzen der Stadt erdrosselten Weinickeln sich leicht ein Wein theuer verkaufen, während man bei dem jetzigen Systeme verhältnismäßig guten und billigen Wein trinken kann; denn der Wein in Hermannstadt auch jetzt nicht theurer, als in Klausenburg, Kronstadt, Maros-Bátsch u. s. w.

Die jetzige Mobilität hat aber überdies den Vortheil, daß je dem Bürger die freie Concurrenz gesichert ist.

(Aus der Transilvaania.) Die Unterhandlungen, welche der Verwaltungsrath der Transilvaania mit Herrn Wiedemann, Vorstand der National-Bankfaktoren, wegen Uebernahme des Postens eines Generalsekretärs der Anstalt angknüpft, sind zu Ende geführt und wird Herr Wiedemann in wenigen Wochen an der Spitze der Versicherungsbank treten.

Aus Schäßburg, 15. Mai, wird dem „Sieb.-D. Wochenblatt“ geschrieben: Noch steht unsere Stadt unter dem vollen Druke, welchen ein furchtbares Unglück aus unserer nächsten Umgebung auf die Stimmung jedes Fühlenden ausübt.

Das Dorf Bun. Der Grund, in welchem sich dieses meist von Rumänen bewohnte Dorf ausdehnt, theilt sich oberhalb desselben in zwei engere Thäler, die ringum von steilen, waldlosen Bergen umgeben das abrinneende Regenwasser unmittelbar vor Bun vereinigen.

Der größere Theil des Dorfes liegt im Ueberschwemmungsgebiete des vereinigten Baches, der kleinere strebt an der östlichen Wengseite empor. Am Abend des 13. Mai trieb ein von Südwesten aufsteigendes Unwetter den größten Theil der Randleute in ihre elenden Hütten, aus denen sie, da der heftige Regen den Bach reich schwellen machte, ihre Habseligkeiten auf die Dachböden retteten.

Am 14. d. fand man in Groszschisch einen, in Schäßburg 14, in Weisitz gegen 100 Leichname. Am Abend desselben Tages besattete man in Bun selbst gegen sechzig. Und doch ist das der kleinste Theil der fürchterlichen Ernte. Floßhändler, die auf der Kofel herabkamen, sahen da, wo der Buner Bach in den Fluß fällt, über hundert Arme und Beine aus dem Schlamm hervorragen.

Das will solch ungeheurem Unglück gegenüber die Theilnahme unsrer Publicums sagen! Auch fehlt sozulagen das Object derselben; denn die Bewohner jener Häuser sind mit Stumpf und Stiel vernichtet; zurückgebliebene Kinder sind nicht zu trösten — da die 12 Beretteten natürlich meistens Männer sind, welche allein der Gewalt des Elementes einige Kraft entgegenstellen konnten.

Nachschicht, 16. Mai. Nach den heutigen Angaben schwanken die Zahlen, allein alle greifen eher höher als die oben nach den zuverlässigsten Mittheilungen gemachten Angaben. Sicherheit wird nur der amtliche Bericht der Comitatsbehörde (Kofelsburg) geben. Gegenwärtig arbeiten drei Nachbarortschichten unter der Leitung des Strubhrichters aus Nadoch an der Aufräumung des Schlammes und der Trümmer.

Stadt-Theater in Hermannstadt. Heute Donnerstag den 19. Mai 1870. Die schöne Galathee. Romisch-mythologische Operette in 1 Akt von Poly Seruion. Musik von Fr. v. Suppé.

Dir wie mir, oder: Ein Glas Wasser. Schwant in 1 Akt von Regar.

Telegr. Wiener Cours vom 18. Mai 1870. 5% Metallanleihe... 60.30 5% Mit Mai- und Novem.-Zinsen... 60.30 5% National-Anleihen (Silber)... 69.70 1869er Staats-Anleihen... 65.50 Bankactien... 721.- Creditactien... 255.70 London... 128.90 Ungar. Grundrentenobligat. 79.75 Lemeb. „ 78.50 Siebenb. „ 75.50 Kroat.-Slav. „ 83.50 Silber... 121.65 A. t. Wilm.-Dataten... 5.86 Napoleontor... 9.87

